



Forderungen der Stadtwerke München GmbH und der Stadtwerke Leipzig GmbH für die Änderungen beim Redispatch 2.0, § 14 EnWG, Leistung des angemessenen Aufwendungsersatz für den bilanziellen Ausgleich an den Anlagenbetreiber

Viele der im Referentenentwurf genannten Anpassungen in § 14 EnWG-E gehen aus unserer Sicht in die richtige Richtung und werden von uns unterstützt. Wir sind jedoch der Meinung, dass die im neu formulierten § 14 Abs. 1b EnWG-E vorgesehene Regelung, dass der angemessene Aufwendungsersatz für den bilanziellen Ausgleich vom Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber zu leisten ist, dringend geändert werden sollte.

Die Erläuterung im Besonderen Teil des Referentenentwurfs zu Nummer 13 (§ 14), Buchstabe c, benennt richtigerweise bereits den Umstand, dass der bilanzielle Ausgleich vom Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) durchgeführt wird und nicht vom Anlagenbetreiber. Daraus folgt aus unserer Sicht, im Sinne einer sachgerechten Regelung, dass der Aufwendungsersatz analog zum bisherigen Vorgehen an den Bilanzkreisverantwortlichen geleistet werden sollte.

Abrechnungen werden unnötig verkompliziert

Die vorgesehene Regelung würde den Aufwand im Abrechnungsprozess zwischen Vermarktungsunternehmen und Anlagenbetreiber deutlich erhöhen, da neben der physischen Energielieferung und der virtuellen Ausfallarbeit nun zusätzlich der Aufwendungsersatz für den Bilanzkreis austausch abgerechnet werden muss. Der Aufwendungsersatz kann zudem nicht in derselben Periode wie die Energielieferungen abgerechnet werden, da die dazu notwendigen Informationen (insb. Ausgleichsenergiepreis) erst im Folge-Folgemonat zu Verfügung stehen.

Für die Abwicklung des finanziellen Aufwendungsersatz des bilanziellen Ausgleichs über den Anlagenbetreiber werden zusätzliche Regelungen im Vertragsverhältnis zwischen beiden Parteien notwendig. Dies führt zu steigenden Kosten für den Abrechnungsprozess und erhöht somit in letzter Konsequenz die Integrationskosten von Erneuerbaren Energien.

Abstimmungsaufwand steigt stark

Aus Sicht des Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) wird der Abstimmungsaufwand durch die vorgesehene Regelung stark erhöht, da ein Anlagenbetreiber in den Klärungsprozess zwischen BKV und Netzbetreiber unnötig zwischengeschaltet wird. Unsere Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass Anlagenbetreiber vielfach nicht über das fachliche Wissen und zugrundeliegende Informationen verfügen – und dies in der Betreiberrolle auch nicht müssen –, um im Klärungsprozess eine sinnvoll aktive Rolle einnehmen zu können. Konsequenterweise sollten Anlagenbetreiber in diesen Prozess nicht zwischengeschaltet werden.

Offene Finanzpositionen bei drei Beteiligten

Auf Grund der, aktuell und wohl auch noch auf absehbare Zeit, lückenhaften Redispatchprozesse wird, wie auch bisher, Klärungsbedarf zwischen BKV und Netzbetreiber entstehen. Wird künftig der angemessene Aufwendungsersatz an den Anlagenbetreiber geleistet, wird der Anlagenbetreiber ein finanzieller Proxy im Klärungsprozess von Redispatcheingriffen zwischen BKV und Netzbetreiber; es entstehen offene Finanzpositionen bei drei Parteien, statt wie bisher lediglich zwischen BKV und Netzbetreiber. Dieser Umstand kann, bis zur erfolgten Klärung, Auswirkungen auf die Liquidität des Anlagenbetreibers entfalten und ggf. Liquiditätsprobleme mit sich bringen.

Verpflichtung des Anlagenbetreibers auf Erstellung einer eRechnung

Im Zusammenhang mit der Abwicklung des finanziellen Aufwendungsersatz des bilanziellen Ausgleichs kann die Konstellation auftreten, dass der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber eine Gutschrift erstellen muß. Diese Rechnungslegung ist spätestens ab dem 01.01.2027 im Format einer eRechnung zu bedienen und würde für den Anlagenbetreiber eine zusätzliche Aufgabe / Belastung bedeuten.

WIR SCHLAGEN FOLGENDE FORMULIERUNG FÜR § 14 ABSATZ 1B ENWG-E VOR:

„(1b) § 13a Absatz 2 ist für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Rahmen ihrer Verteilungsaufgaben mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der Betreiber der Anlage zur Erzeugung oder zur Speicherung von elektrischer Energie im Rahmen als Bestandteil des finanziellen Ausgleichs einen angemessenen Aufwendungsersatz für den bilanziellen Ausgleich der Maßnahme vom Verteilernetzbetreibers erhält. Als Lieferant des bilanziellen Ausgleichs erhält der Bilanzkreisverantwortliche vom Verteilernetzbetreiber einen finanziellen Ausgleich als angemessenen Aufwendungsersatz. Wirtschaftliche Vorteile, die im Zusammenhang mit dem bilanziellen Ausgleich entstehen, erstattet der Betreiber Bilanzkreisverantwortliche der Anlage zur Erzeugung oder zur Speicherung von elektrischer Energie dem Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes. Die Regulierungsbehörde trifft durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zur Höhe des angemessenen Aufwendungsersatzes und der Bestimmung der wirtschaftlichen Vorteile. Sie gibt insbesondere pauschale Bestimmungsmethoden, Maßgaben für eine effiziente Bewirtschaftung sowie negative Anreize zur bei einer ineffizienten Bewirtschaftung vor. Dieser Absatz ist nicht anzuwenden, wenn der Strom nach § 57 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vermarktet wird. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz evaluiert zum 1. Juli 2027 die Umsetzung und Wirkung der Maßgaben und Anreize nach Satz 4.“